

Höherstufung der Fachpraxislehrkräfte

Die Umsetzung gerät zur Farce

Es ist fast geschafft, was seit vielen Jahren von den Berufsschullehrerverbänden gefordert wurde, wird im kommenden August Realität. Die Hebung der Fachpraxiskollegen von A9 auf A10 (EG9a auf EG9b) als Einstiegsamt. Jedoch verstrickt sich das Kultusministerium bei der Umsetzung Stand jetzt zusehends in Respektlosigkeiten gegenüber den Kolleginnen und Kollegen. Die ab dem August neuen A10er bekommen keine allgemeine Stellenzulage (101,39 € brutto). Die vor dem 01. August im Amt befindlichen A10er behalten ihre allgemeine Stellenzulage, werden aber weder automatisch auf A11 befördert noch bekommen sie für ihre bisherigen Aufgaben eine Amtszulage. Stattdessen ist durch das MK geplant, dass die Fachpraxislehrkräfte A10 ihre bisherigen Aufgaben abgeben sollen.

So sieht aus Sicht der Verbände keine Wertschätzung gegenüber den tausend Kolleginnen und Kollegen aus, die vor dem 01. August in einer Prüfung gezeigt haben, dass sie besondere Fähigkeiten besitzen, die sie zum Wohle der Schülerinnen und Schüler seit Jahren einsetzen. Hintergrund dieses Vorgehens ist die berechtigte Sorge des MKs, dass eine Klage auf Besoldungsabstand wahrscheinlich erfolgreich sein würde, wenn die alten A10er ihre Aufgaben nur für eine Stellenzulage ausführen müssten. Deswegen fallen diese Aufgaben vermutlich weg und die BBS müssen sehen, wie diese Aufgaben in der Zukunft erfüllt werden sollen. Warum das MK bei der Hebung der Fachpraxislehrkräfte so praxisfern agiert, bleibt unverständlich.

Es wäre so einfach gewesen und hätte nicht wesentlich mehr Geld gekostet. Alle A9er gehen auf A10 die wiederum auf A11 und so weiter. Jetzt besteht verständlicherweise Frust bei den Kolleginnen und Kollegen und viel Unsicherheit in den Schulen.

Inhalt

Höherstufung der Fachpraxislehrkräfte

Niedersachsen führt pauschale Beihilfe ein

Beihilfe und Dienstunfall – Immer Beihilfeantrag stellen!

Nichtberücksichtigung der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie

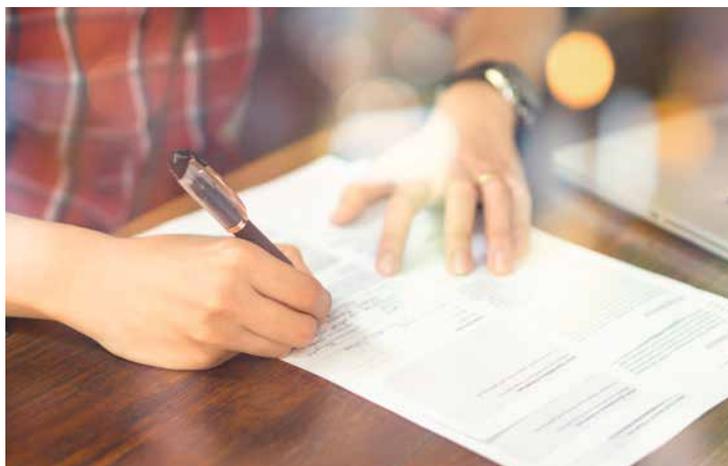
Schulpersonalratswahlen 2024

Fortbildungs- und Schulungstermine auf der Rückseite

blv-nds.de
vlwn.de



Niedersachsen führt pauschale Beihilfe ein



Have a nice day - adobe.stock.com

Die pauschale Beihilfe ergänzt das Dienstrecht um eine neue Form der Beihilfe. Die rechtliche Grundlage ist das Gesetz des niedersächsischen Landtags vom 11. Dezember 2023. Es gilt für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Richterinnen und Richter. Es eröffnet eine einmalige Wahlmöglichkeit ab dem 01. Februar 2024. Die Antragsstellung kann innerhalb eines Jahres erfolgen. Gewählt werden kann zwischen

- a) individueller Beihilfe in Ergänzung zu einer privaten Teilkrankenversicherung oder
- b) pauschaler Beihilfe in Verbindung mit einer gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenvollversicherung.

Pauschale Beihilfe – Was wird gezahlt?

Die pauschale Beihilfe kommt für die Hälfte der monatlichen Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung auf, unabhängig ob dies eine private oder gesetzliche Krankenversicherung ist. Damit soll eine Gerechtigkeitslücke geschlossen werden und echte Wahlfreiheit entstehen. Ein Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag ist nicht enthalten.

Unterschiede zwischen individueller und pauschaler Beihilfe

Individuelle Beihilfe

- Aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe nach § 80 NBG
- Privat versicherte beihilfeberechtigte Personen beantragen die Erstattung der verauslagten Rechnungsbeträge
- Beantragung erfolgt bei der Festsetzungsstelle und der privaten Krankenversicherung
- Zuschuss zur privaten Krankenversicherung wird nicht gewährt
- Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen

Pauschale Beihilfe

- Monatlicher Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag durch den Dienstherrn
- Versicherungsumfang beträgt 100 %
- Individuelle Beihilfe wird neben der pauschalen Beihilfe nicht gewährt
- Rechnungen und Rezepte können nicht mehr bei Festsetzungsstelle zur Erstattung eingereicht werden
- Wird monatlich mit den Bezügen an die beihilfeberechtigte Person gezahlt!

Unterschiede bei Ruhestandsbeginn

Individuelle Beihilfe

- Beihilfebemessungssatz steigt von 50 % auf 70 %
- Es ist nur noch eine Krankenteilkostenversicherung von 30 % erforderlich.

Pauschale Beihilfe

- Keine Erhöhung des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag.
- Umfasst keine Aufwendungen der Pflegeversicherung.

Kann die Entscheidung für die pauschale Beihilfe rückgängig gemacht werden?

Die Entscheidung für eine pauschale Beihilfe ist unwiderruflich. Der Verzicht auf die individuelle Beihilfe gilt nicht nur für die aktive Dienstzeit, sondern auch für die Zeit des Ruhestandes. Für berücksichtigungsfähige Angehörige kann ebenfalls keine individuelle Beihilfe mehr geleistet werden. Auch bei einem Wechsel der Krankenversicherung bleibt diese Entscheidung bindend.

Welche Folgen ergeben sich bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn?

Es gilt das dortige Beihilferecht. Eine Fortzahlung der pauschalen Beihilfe erfolgt nicht, wenn es in dem Bundesland keine pauschale Beihilfe gibt. Ein Wechsel von der gesetzlichen KV in eine PKV ist nicht möglich.

Vorteile der Pauschalen Beihilfe

Einzig verbleibender Vorteil ist die „angebliche“ Flexibilität bei der Wahl der Absicherung. Die Staatsdiener sollen sich im Zuge ihrer Verbeamtung – also gleich zu Beginn ihrer Karriere – für eine Variante der Beihilfe entscheiden. Wählt ein junger Beamter auf Probe für sich die pauschale Beihilfe, ist ein späterer Wechsel in die klassische Beamtenversicherung der PKV ausgeschlossen. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Wo ist also hier Flexibilität gegeben? Wer kann denn als junger Berufsanfänger seine berufliche Laufbahn, seine Familienplanung, eine Versetzung oder einen Umzug in ein anderes Bundesland in der fernen Zukunft voraussehen?

Nachteile der Pauschalen Beihilfe

Eine Schwachstelle liegt in der Beitragsberechnung. Die Höhe der monatlichen Beiträge richtet sich in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Einkommen des Beamten. Ausschlaggebend ist unter anderem die Beitragsbemessungsgrenze, die nahezu jährlich steigt. Die Beitragssteigerungen in der GKV für Besserverdiener lagen in den letzten 50 Jahren im Schnitt bei über 5 % pro Jahr. Gutverdienende Beamtinnen und Beamte mit Privatvermögen müssen in der GKV draufzahlen. In der privaten Krankenversicherung sind dagegen das Eintrittsalter, der individuelle Gesundheitszustand und die gewählten Leistungen entscheidend für die Berechnung der Beiträge.

Bleibt man im Rentenalter als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse, berechnen sich die Beiträge nicht nur nach



der Höhe der Pension, sondern auf Grundlage ALLER Einkünfte, also auch aus Kapitalerträgen und Mieteinnahmen. Pensionierte Beamte haben nur dann Zugang zur kostengünstigeren Krankenversicherung der Rentner (KVdR) – bei der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen außer Betracht bleiben – wenn sie einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben. Das ist oft bei älteren Quereinsteigern der Fall, die eine sozialversicherungspflichtige Vorgeschichte haben. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeberzuschuss für Beamte in der GKV „lebenslang“ auf 50 Prozent beschränkt ist, während sich die individuelle Beihilfe für pensionierte Beamte in vielen Bundesländern auf bis zu 70 Prozent erhöht.

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Versicherungsschutz abhängig vom allgemein geltenden Leistungskatalog, der nur (laut Sozialgesetzbuch) „zweckmäßige“ medizinische Leistungen abdeckt, die das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Um eine bessere gesundheitliche Versorgung zu erhalten, sind in vielen Bereichen Krankenzusatzversicherungen notwendig. Der Versicherte erhält eine lebenslange Leistungsgarantie bei der Privaten Krankenversicherung: Die einmal vertraglich vereinbarten Leistungsbau- steine kann nur der Versicherungsnehmer selbst verändern, nicht aber die Versicherungsgesellschaft. Die gesetzlichen

Krankenkassen dagegen haben in den letzten Jahren ihre Leistungen regelmäßig gekürzt.

Einige, bereits verheiratete Beamte werden sich vielleicht für die gesetzliche Krankenkasse entscheiden, weil Ehepartner und Kinder mitversichert sind und die Beiträge in der GKV in dieser Phase günstiger ausfallen. Sobald die Kinder jedoch in die Ausbildung gehen und der Partner wieder voll berufstätig ist, wäre die private Restkostenversicherung die dauerhaft günstigere Variante.

Für wen lohnt sich die Pauschale Beihilfe?

Für die meisten Beamtenanwärter und Beamten lohnt sich die Bezuschussung zur gesetzlichen Krankenkasse nicht. Lohnen kann sich die pauschale Beihilfe für geringverdienende Beamte mit sehr niedrigen Besoldungsgruppen. Auch kann der Zuschuss zur GKV für Beamte auf Widerruf mit Vorerkrankungen bis zur Ernennung zum Beamten auf Probe vorteilhaft sein. Denn der Wechsel zum Beamten auf Probe ist ein völlig neues Dienstverhältnis, sodass man hier noch mal neu wählen kann. Danach ist die Entscheidung unwiderruflich. Schließlich kann sich das „Hamburger Modell“ noch für regional sehr verwurzelte Beamte, die viele Familienmitglieder mitversichern müssen oder wollen, lohnen.

Beihilfe und Dienstunfall – Immer Beihilfeantrag stellen!

Laut § 33 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG wird Beamten und deren Hinterbliebenen nach einem Dienstunfall Unfallfürsorge gewährt (vorrangiges Recht). Unter den § 33 NBeamtVG fällt auch die Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren. Gemeint sind Aufwendungen, die für medizinisch notwendige Behandlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem anerkannten Dienstunfall und den damit verbundenen Heilverfahren entstanden sind. Ein Anspruch auf Beihilfeleistungen nach § 80 NBG besteht aufgrund der Nachrangigkeit des Beihilfeanspruchs nicht.

Wird das Vorliegen eines Dienstunfalls nicht bestätigt, so entfällt das vorrangige Fürsorgerecht nach § 33 NBeamtVG. Die betroffene beihilfeberechtigte Person muss dann die Aufwen-

dungen mittels eines regulären Beihilfeverfahrens geltend machen. Dabei müssen die Fristen nach § 48 NBhVO eingehalten werden. Für die Frist ist das Rechnungsdatum ausschlaggebend. Mit diesem Datum beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr zu laufen.

Oftmals kann sich das Anerkennungsverfahren für einen Dienstunfall länger hinziehen. In dieser Zeit erhält die verunfallte Person weder Unfallfürsorge- noch Beihilfeleistungen. Damit im Fall einer Nichtanerkennung eines Dienstunfalls die Beihilfeleistungen in Anspruch genommen werden können, sollte vorsorglich ein Beihilfeantrag gestellt werden, um die Ausschlussfrist zu umgehen.

Inflationsausgleich nicht während der Elternzeit?

Tarifbeschäftigte, die zum Ende des letzten Jahres in Elternzeit waren, können Widerspruch gegen ihre Nichtberücksichtigung der Zahlung der vereinbarten Inflationsausgleichsprämie einreichen. Ob diese Möglichkeit auch für verbeamtete Lehrkräfte gilt, ist noch nicht geklärt.

Wichtig: Der Widerspruch muss bis spätestens zum 30.06.2024 beim NLBV eingereicht werden. Unter https://bit.ly/Inflationsausgleich_Elternzeit steht der Mustervordruck bereit!



Wir für Euch!

SCHULHAUPTPERSONALRAT (SHPR)
 Ralph Böse, Lena Köhler, Thorsten Kramer

SBPR HANNOVER
 Thorsten Kramer, Marinka Meester, Sabine Scholz, Sabine Stille-Ludwig, Margot Wierbach

SBPR BRAUNSCHWEIG
 Anja Grottel, Margit Humann, Maria Kasper, Ellen Linnemann-Rollwage

SBPR LÜNEBURG
 Corina Klein, Nicole Hardt, Julia Lenz, Birgit Schlieper-Dembksi

SBPR OSNABRÜCK
 Christiane Brinkmann, Ingrid Frenkel, Annette Hermes, Sven Höflich, Alexandra Kahl, Kerstin Lohse

Logos: VBE, VNL, BLVN, VLWN

DIE STUFENVERTRETUNG IN EURER REGION
 Wir informieren, beraten und unterstützen Euch bei allen Fragen.

Sprecht uns an!

SBPR = Schulbezirkspersonalrat

Schulpersonalratswahlen 2024

Ein starkes Ergebnis an den BBSen- viel Potential für die Listenverbindung VBE-VNL-BLVN-VLWN

Am 27. und 28. Februar fanden an allen öffentlichen niedersächsischen Schulen Personalratswahlen statt. Dank an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich bereit erklärt haben, an ihrer Schule für den örtlichen Personalrat zu kandidieren, um die Rechte aller Beschäftigten zu wahren und Glückwunsch an die gewählten Personalratsvertretungen. Wir wünschen euch für die kommenden vier Jahre gutes Gelingen bei eurer Arbeit.

Ein herzliches Dankeschön auch für die großartige Unterstützung durch unsere Ansprechpartner an den BBSen, die unsere Wahlinformationen und die Werbemittel verteilt haben. Zudem möchten wir den zahlreichen Wahlvorständen und Wahlhelfern danken, die diese Personalratswahl erst möglich gemacht haben.

Neben den örtlichen Personalräten wurden auch die Stufenvertretungen in den vier Bezirken und im Land gewählt. Insgesamt waren bei der Gruppe der Beamten 81.750 Wahlberechtigte zur Wahl aufgerufen. Das waren 4.128 mehr als vor vier Jahren. Die Wahlbeteiligung lag landesweit bei 69 %. Bei den Arbeitnehmern stieg die Zahl der Wahlberechtigten ebenfalls auf 21.727, ein Plus von 3.110 Personen. Die Wahlbeteiligung lag hier bei 60 %. Die Berufsschullehrerverbände konnten in allen vier Bezirken die Mehrheit bei den Berufsbildenden Schulen erreichen. Besonders stark war wieder der Be-

zirk Osnabrück. Hier konnten wir über 65 % der Stimmen im Schulbezirks- und Schulhauptpersonalrat gewinnen. Dies führte auch zu einem weiteren Sitz im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück. In Hannover und Braunschweig änderte sich an der Sitzverteilung in den Schulbezirkspersonalräten nichts. In Hannover konnte Helmut Strack seinen Sitz im Bezirkspersonalrat verteidigen und wurde auch wieder zum Vorsitzenden des Bezirkspersonalrats gewählt, obwohl die Liste des NBB dort nicht die Mehrheit der Sitze besitzt.

Im Bezirk Lüneburg konnte das gute Listenergebnis von 2020 leider nicht wieder erreicht werden und wir haben

einen Sitz verloren. Im Schulhauptpersonalrat musste unsere Liste sogar zwei Sitze abgeben, es fehlten uns 13 Stimmen für einen weiteren Sitz. Die Stimmenverluste unserer NBB Partnerverbände VBE und VNL konnten die Berufsbildner nicht ausgleichen.

Die Analyse der Wahl hat gezeigt, dass wir viel stärker als Listenverbindung in Erscheinung treten müssen. Wir werden die gute Personalratsarbeit an den BBSen fortführen, aber in Zukunft auch viel enger mit dem VBE und VNL in den Bereichen Schulrecht, Gewaltprävention, multiprofessionelle Teams, Digitalisierung, Veränderung des Referendariates zusammenarbeiten.

Fortbildungs- und Schulungstermine:

- **Grundschulung für Personalräte**
14.-16. August 2024 in Neustadt a. R.
Anmeldung bei ingrid.frenkel@vlwn.de
- **Starke Stimme - Starker Auftritt - Starke Psyche ... und die Rückkehr des Frühlings**
29.-30. Oktober 2024 in Harsefeld
Anmeldung bei birgit.schlieper@vlwn.de
- **Grundschulung für Personalräte**
12.-13. November 2024 in Harsefeld
Anmeldung bei birgit.schlieper@vlwn.de
- **Allgemeines Schulrecht Dr. Florian Schröder**
26. November 2024
Anmeldung bei www.blv-nds.de/service/veranstaltungen/

SHPR	SBPR Braunschweig	SBPR Hannover	SBPR Lüneburg	SBPR Osnabrück
				
Ralph Böse	Martin Kaiser und Ellen Linnemann-Rollwage	Thorsten Kramer und Helmut Strack	Birgit Schlieper-Dembksi	Ingrid Frenkel, Annette Hermes und Sven Höflich